

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 447/08 B

L 7 R 111/08 (Sächsisches LSG)
S 17 R 172/07 (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 12. September 2008 Prozesskostenhilfe zu gewähren und ihm Rechtsanwalt M. C. , Zwickau, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 12.9.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung abgelehnt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt C. , Zwickau, beantragt.
- 3 Der Antrag auf PKH unter Beiordnung von Rechtsanwalt C. ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt noch nicht einmal die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung vom 18.11.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe benannt, geschweige denn ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Sinngemäß hat der Kläger allenfalls den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend gemacht. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen jedoch für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Von vornherein kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) gestützt werden und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsprinzip) nur dann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 6 Dies beachtet die Beschwerdebegründung auch nicht ansatzweise. Wenn der Kläger vorträgt, das LSG habe sich zu Unrecht auf die Beschreibung des NYHA-Stadiums II gestützt, es hätte sich auch mit Einschränkungen der Belastbarkeit des Stadiums III auseinandersetzen müssen, rügt er inhaltlich eine unzutreffende Beweiswürdigung durch das LSG iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG. Entsprechende Fehler des Berufungsgerichts spielen jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde, wie aufgezeigt, keine Rolle.



- 7 Entsprechendes gilt, sofern der Kläger mit seinem Vorbringen einen Fehler des LSG bei der Amtsermittlung rügt, indem er meint, das LSG hätte sich gedrängt sehen müssen, den Sachverhalt weiter aufzuklären, da die Grobeinstufungen nach NYHA nicht ausreichend seien und das LSG sich ausschließlich mit dem Stadium II beschäftigt habe. Denn der Kläger behauptet nicht, einen Beweisantrag gestellt zu haben.
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)